



Richtlinien über die Einsicht in Entscheide des Obergerichts

vom 2. April 2024

I. Grundsatz

Das Obergericht gewährt nach den folgenden Bestimmungen Einsicht in seine Entscheide, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Geheimhaltungsinteressen bestehen.

II. Auflage der Endentscheide

1. Die in einem Monat versandten Endentscheide liegen jeweils ab dem 15. des Folge-monats während 30 Tagen für zugelassene Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter sowie in der Schweiz registrierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Einsicht auf.

2. Die aufliegenden Entscheide sind in der Regel nicht anonymisiert. In begründeten Fällen erfolgt die Auflage in anonymisierter und/oder gekürzter Form.

Das Gericht kann die Entscheidungsaufgabe auf begründetes Gesuch hin oder von Amtes wegen hinausschieben oder darauf verzichten.

3. Die Namen der Beteiligten und individualisierende Kennzeichnungen sind geheim zu halten, ausser wenn diese schon öffentlich bekannt sind oder die Betroffenen der Bekanntgabe zugestimmt haben. Das Gericht kann besondere Auflagen machen. Im Fall einer Pflichtverletzung gilt § 10 der Verordnung des Obergerichts über die Zulassung und Stellung von Gerichtsberichterstattern vom 26. August 1988¹ sinngemäss.

4. In Entscheide von besonderem öffentlichem Interesse kann das Gericht insbesondere zugelassenen Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstattern bereits zu einem früheren Zeitpunkt Einsicht gewähren, wobei eine Sperrfrist für die Berichterstattung vorge-sehen werden kann.

¹ SHR 320.511.

Hat die Öffentlichkeit bereits Kenntnis vom Entscheid erhalten, kann das Gericht ohne Aufschub Einsicht gewähren.

III. Einsicht auf Gesuch hin

1. Interessierten Personen wird auf Gesuch hin Einsicht in einzelne Endentscheide gewährt. Die Entscheide werden in der Regel anonymisiert und nötigenfalls gekürzt. Aus triftigen Gründen kann das Gericht die Einsicht ganz verweigern.

2. In einzelne, genau bezeichnete Zwischenentscheide kann das Gericht auf begründetes Gesuch hin Einsicht gewähren.

Für Zwischenentscheide in noch hängigen Gerichtsverfahren bleibt das massgebliche Prozessrecht vorbehalten.

IV. Kopien und Gebühren

1. Für Kopien wird eine Gebühr von 30 Rappen pro Entscheidseite, mindestens aber Fr. 15.–, erhoben.

2. Für archivierte Entscheide wird eine Gebühr von Fr. 20.– erhoben.

3. Für den Anonymisierungsaufwand wird eine Gebühr von Fr. 20.– bis Fr. 200.– pro Entscheid erhoben.

4. Ausnahmsweise kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

V. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien über die Einsicht in Entscheide des Obergerichts vom 23. April 2004² und treten am 1. Mai 2024 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen veröffentlicht.³

² Amtsblatt vom 30. April 2004, S. 602 f.; Amtsblatt vom 28. Dezember 2015, S. 2017 f.

³ Amtsblatt Nr. 15 vom 12. April 2024